

Synopse

Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **II C/1/1**
Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS II C/1/1, Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV) vom 28. Juni 2017 (Stand 1. Juni 2025), wird wie folgt geändert:
Art. 4 Lohnbänder der Angestellten ¹ Die Lohnskala umfasst 16 Lohnbänder. ² Jedes Lohnband umfasst eine Bandbreite von 100 bis 145 Prozent. ³ Die Differenz vom Minimum eines Lohnbands zum Minimum des nächsthöheren Lohnbands beträgt zwischen den Lohnbändern 1 und 12 je 7,3 Prozent und zwischen den Lohnbändern 12 und 16 je 6,6 Prozent. ⁴ Der minimale Jahreslohn des Lohnbands 1 beträgt mindestens 50 989 Franken. ⁵ Der Landrat passt das betragsmässige Minimum jedes Lohnbands mindestens alle vier Jahre und unter Mitberücksichtigung der Finanzlage des Kantons an die Arbeitsmarktentwicklung der Löhne an.	 ¹ Die Lohnskala umfasst 16 <u>12</u> Lohnbänder. ³ Die Differenz vom Minimum eines Lohnbands zum Minimum des nächsthöheren Lohnbands beträgt zwischen den Lohnbändern 1 und 12 je 7,3 Prozent und zwischen den Lohnbändern 12 und 16 je 6,6 <u>10</u> Prozent. ⁴ Der minimale Jahreslohn des Lohnbands 1 beträgt mindestens 50 989 Franken, <u>51 284</u> Franken.

<p>⁶ Die Lohnskala ist öffentlich und im Anhang verfügbar.</p>	
<p>Art. 5 Lohnbänder der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die Lohnskala für die Lehrpersonen umfasst drei Lohnbänder.</p> <p>² Im ersten Lohnband beträgt der Jahreslohn mindestens 79 560 Franken und maximal 121 680 Franken.</p> <p>³ Im zweiten Lohnband beträgt der Jahreslohn mindestens 92 456 Franken und maximal 147 680 Franken.</p> <p>⁴ Im dritten Lohnband beträgt der Jahreslohn mindestens 101 920 Franken und maximal 159 120 Franken.</p> <p>⁵ Der Landrat passt das betragsmässige Minimum und Maximum jedes Lohnbands mindestens alle vier Jahre und unter Mitberücksichtigung der Finanzlage des Kantons an die Arbeitsmarktentwicklung der Löhne an.</p>	<p>² Im ersten Lohnband beträgt der Jahreslohn mindestens 79 560 Franken <u>81 151 Franken</u> und maximal 121 680 Franken <u>124 114 Franken</u>.</p> <p>³ Im zweiten Lohnband beträgt der Jahreslohn mindestens 92 456 Franken <u>94 305 Franken</u> und maximal 147 680 Franken <u>150 634 Franken</u>.</p> <p>⁴ Im dritten Lohnband beträgt der Jahreslohn mindestens 101 920 Franken <u>103 958 Franken</u> und maximal 159 120 Franken <u>162 302 Franken</u>.</p>
<p>Art. 17 Treueprämie</p> <p>¹ Langjährige Angestellte haben ab dem vollendeten zehnten Dienstjahr alle fünf Jahre einen Anspruch auf eine Treueprämie.</p> <p>² Diese beträgt 1,5 Prozent des Maximums des Lohnbands 16.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt:</p> <p>a. die Berechnung der Treueprämie bei schwankendem Beschäftigungsumfang;</p> <p>b. die Umwandlung der Treueprämie in Urlaubstage;</p> <p>c. die anteilmässige Ausrichtung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;</p> <p>d. die Anrechnung früherer Dienstjahre bei einem Wiedereintritt.</p>	<p>² Diese beträgt 1,5 Prozent des Maximums des Lohnbands 16 <u>12</u>.</p>

<p>Art. 19 Jahreslohn</p> <p>¹ Der Jahreslohn beträgt 216 000 Franken.</p> <p>² Landammann und Landesstatthalter beziehen zusätzlich zum Jahreslohn eine Zulage, die sich in Prozenten desselben berechnet.</p> <p>³ Sie beträgt:</p> <p>a. für den Landammann: 8 Prozent;</p> <p>b. für den Landesstatthalter: 3 Prozent.</p>	<p>¹ Der Jahreslohn beträgt 216 000 Franken<u>220 320 Franken</u>.</p> <p>^{1a} Der Jahreslohn gemäss Absatz 1 wird jährlich an die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand im Juni des Vorjahres. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Die auf eine negative Teuerung folgende Anpassung erfolgt auf Basis der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand im Januar 2026 (106,9 Punkte).</p> <p>^{1b} Liegt die vom Landrat bewilligte Summe für Lohnanpassungen im Verhältnis zur Gesamtlohnsumme unter der Teuerung, wird der Jahreslohn in Abweichung von Absatz 1a lediglich im Verhältnis der Lohnanpassung zur Gesamtlohnsumme erhöht.</p>
<p>Art. 22 Präsidium</p> <p>¹ Der Jahreslohn für die vollamtlichen Präsidien beträgt 210 120 Franken.</p>	<p>¹ Der Jahreslohn für die vollamtlichen Präsidien beträgt 210 120 Franken<u>214 322 Franken</u>.</p> <p>^{1a} Der Jahreslohn gemäss Absatz 1 wird jährlich an die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand im Juni des Vorjahres. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Die auf eine negative Teuerung folgende Anpassung erfolgt auf Basis der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand im Januar 2026 (106,9 Punkte).</p>

² Das Pensum des Obergerichtspräsidiums umfasst mindestens 50 Prozent.	^{1b} Liegt die vom Landrat bewilligte Summe für Lohnanpassungen im Verhältnis zur Gesamtlohnsumme unter der Teuerung, wird der Jahreslohn in Abweichung von Absatz 1a lediglich im Verhältnis der Lohnanpassung zur Gesamtlohnsumme erhöht.
Art. A1-1 1 <i>Tabelle 1</i>	 <i>Tabelle geändert Tabelle 2</i>
Art. A2-1 Leitungsfunktionen 1 <i>Tabelle 3</i>	 <i>Tabelle geändert Tabelle 4</i>
Art. A2-2 Verwaltung 1 <i>Tabelle 5</i>	 <i>Tabelle geändert Tabelle 6</i>
Art. A2-3 Sicherheit 1 <i>Tabelle 7</i>	 <i>Tabelle geändert Tabelle 8</i>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>

	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Tabelle 1

Lohnband	LB Minimum	LB Maximum
Lohnband 1	50 989	73 934
Lohnband 2	54 735	79 366
Lohnband 3	58 755	85 194
Lohnband 4	63 072	91 454
Lohnband 5	67 704	98 171
Lohnband 6	72 676	105 381
Lohnband 7	78 016	113 123
Lohnband 8	83 746	121 432
Lohnband 9	89 897	130 350
Lohnband 10	96 501	139 926
Lohnband 11	103 589	150 204
Lohnband 12	111 198	161 237

Lohnband	LB Minimum	LB Maximum
Lohnband 13	118 508	171 837
Lohnband 14	126 298	183 132
Lohnband 15	134 600	195 170
Lohnband 16	143 448	208 000

Tabelle 2

Lohnband	LB Minimum	LB Maximum
Lohnband 1	51 284	74 362
Lohnband 2	56 412	81 798
Lohnband 3	62 054	89 978
Lohnband 4	68 259	98 976
Lohnband 5	75 085	108 873
Lohnband 6	82 593	119 760
Lohnband 7	90 853	131 736
Lohnband 8	99 938	144 910
Lohnband 9	109 932	159 401
Lohnband 10	120 925	175 341
Lohnband 11	133 017	192 875
Lohnband 12	146 319	212 163
Lohnband 13

Lohnband	LB Minimum	LB Maximum
Lohnband 14
Lohnband 15
Lohnband 16

Tabelle 3

Lohnband	Funktion
16	Hauptabteilungsleiterin, Hauptabteilungsleiter 4
15	Hauptabteilungsleiterin, Hauptabteilungsleiter 3
14	Hauptabteilungsleiterin, Hauptabteilungsleiter 2; Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 5
13	Hauptabteilungsleiterin, Hauptabteilungsleiter 1; Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 4
12	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 3
11	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 2; Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 6
10	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 1; Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 5
9	Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 4; Gruppenleiterin, Gruppenleiter 4
8	Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 3; Gruppenleiterin, Gruppenleiter 3
7	Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 2; Gruppenleiterin, Gruppenleiter 2
6	Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 1; Gruppenleiterin, Gruppenleiter 1

Tabelle 4

Lohnband	Funktion
	...
	...
12	Hauptabteilungsleiterin, Hauptabteilungsleiter 2
11	Hauptabteilungsleiterin, Hauptabteilungsleiter 1
10	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 4
9	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 3
8	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 2
7	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter 1; Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 4
6	Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 3; Gruppenleiterin, Gruppenleiter 3
5	Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 2; Gruppenleiterin, Gruppenleiter 2
4	Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter 1; Gruppenleiterin, Gruppenleiter 1

Tabelle 5

Lohnband	Funktion
11	Ingenieurin, Ingenieur 3; Juristin, Jurist / Ökonomin, Ökonom 3; Kaufm. Fachspezialistin, Fachspezialist 5; Techn. Fachspezialistin, Fachspezialist 5
10	Psychologin, Psychologe; Ingenieurin, Ingenieur 2; Juristin, Jurist / Ökonomin, Ökonom 2; Kaufm. Fachspezialistin, Fachspezialist 4; Techn. Fachspezialistin, Fachspezialist 4
9	Ingenieurin, Ingenieur 1; Juristin, Jurist / Ökonomin, Ökonom 1; Kaufm. Fachspezialistin, Fachspezialist 3; Techn. Fachspezialistin, Fachspezialist 3
8	Kaufm. Fachspezialistin, Fachspezialist 2; Techn. Fachspezialistin, Fachspezia-

Lohnband	Funktion
	list 2
7	Kaufm. Fachspezialistin, Fachspezialist 1; Techn. Fachspezialistin, Fachspezialist 1
6	Kaufm. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 3; Techn. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 3
5	Kaufm. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 2; Techn. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 2
4	Kaufm. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 1; Techn. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 1
3	Kaufm. Angestellte, Angestellter; Techn. Angestellte, Angestellter
2	Betriebsangestellte, Betriebsangestellter

Tabelle 6

Lohnband	Funktion
	...
	...
	...
8	Ingenieurin, Ingenieur 2; Juristin, Jurist / Ökonomin, Ökonom 2; Kaufm. Fachspezialistin, Fachspezialist 4; Techn. Fachspezialistin, Fachspezialist 4
7	Ingenieurin, Ingenieur 1; Psychologin, Psychologe; Juristin, Jurist / Ökonomin, Ökonom 1; Kaufm. Fachspezialistin, Fachspezialist 3; Techn. Fachspezialistin, Fachspezialist 3
6	Kaufm. Fachspezialistin, Fachspezialist 2; Techn. Fachspezialistin, Fachspezialist 2

Lohnband	Funktion
5	Kaufm. Fachspezialistin, Fachspezialist 1; Techn. Fachspezialistin, Fachspezialist 1
4	Kaufm. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 2; Techn. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 2
3	Kaufm. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 1; Techn. Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 1
2	Kaufm. Angestellte, Angestellter; Techn. Angestellte, Angestellter
1	Betriebsangestellte, Betriebsangestellter

Tabelle 7

Lohnband	Funktion
16	Kommandantin, Kommandant; Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt
14	Leitende Staatsanwältin, Leitender Staatsanwalt
12	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter Polizei; Staats- und Jugendanwältin, Staats- und Jugendanwalt
11	Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter Polizei; Gruppenleiterin, Gruppenleiter Polizei
9	Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 3 Polizei
8	Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 2 Polizei
7	Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 1 Polizei

Tabelle 8

Lohnband	Funktion
12	Kommandantin, Kommandant; Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt
11	Leitende Staatsanwältin, Leitender Staatsanwalt
10	Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter Polizei; Staats- und Jugendanwältin, Staats- und Jugendanwalt
9	Fachstellenleiterin, Fachstellenleiter Polizei; Gruppenleiterin, Gruppenleiter Polizei; Stabsmitarbeiterin, Stabsmitarbeiter Polizei
7	Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 3 Polizei; Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 2 Polizei
6	Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter 1 Polizei